



Nr. 32 vom 19.08.2016

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
21.07.16	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ilbesheim vom 16.11.2010	286
28.07.16	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ilbesheim vom 16.11.2010	287
12.08.16	Bekanntmachung über die 7. Werkausschusssitzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 29. August 2016	288
16.08.16	Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung für einen Bescheid über die Feststellung der Grundlagen für die Berechnung sowie für einen Bescheid über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Mörsfeld	289
16.08.16	Bekanntmachung über die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Bereich der L 399 und L 406 in der Ortslage Oberwiesen über Regenwasserkanäle in den Wiesbach und den verrohrten Lochwiesengraben (Gewässer III. Ordnung)	291
19.08.16	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches über die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Windpark Rüssinger Berg - Teilbereich Marnheim“, Ortsgemeinde Marnheim gem. § 3 Abs. 2 BauGB	292

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung

vom 21.07.2016

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ilbesheim vom 16.11.2010

Der Gemeinderat Ilbesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1.

In § 19 wird (4) eingefügt

§ 19 Größe der Grabmale

(4) Die Stärke der Grabeinfassungen muss der TA Grabmal entsprechen.

Aus § 19 (4) wird § 19 (5).

2.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilbesheim, 21.07.2016


(Bienroth)
Ortsbürgermeisterin



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Satzung

vom 28.07.2016

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ilbesheim vom 16.11.2010

Der Gemeinderat Ilbesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 24 Abs. 8 S. 2 wird gestrichen

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilbesheim, 28.07.2016


(Birnuth)
Ortsbürgermeisterin



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“



Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

12.08.2016 Bit/

BEKANNTMACHUNG

Die 7. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Montag, 29. August 2016, 17:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

Öffentlicher Teil

1. Allgemeine Entwässerungssatzung
Anpassung an die neue Mustersatzung
- Beratung und Beschlussempfehlung -
2. Umbaumaßnahme am Regenüberlaufbauwerk "Ziegelwoog" in der Stadt
Kirchheimbolanden
- Beratung und Beschlussfassung -

Nicht öffentlicher Teil

3. Ausbuchung von Abwasserentgelten aus dem Jahr 2002

(Haas)
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden

Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

An
Herrn
Giuseppe und 1 Bet. Paterno
Plaza de la Cultura 10
04740 Roquetas de Mar
Spanien

für einen

B e s c h e i d **über die Feststellung der Grundlagen (Beitragsmaßstab) für die Berechnung**

sowie

B e s c h e i d **über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Mörsfeld

**Maßnahme: Ausbau der Nebenanlagen zur „Hauptstraße“ – einschl. Bachverrohrung
- Investitionsaufwendungen 2015 –**

vom 08.03.2016, Az.: 4/541 051/11.

Der Bescheid kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 113 eingesehen werden.

Grundlagen der Abgabefestsetzung

- Kommunalabgabengesetz (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
- Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Mörsfeld vom 16.05.2013.

Hinweis

Als Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter sind Sie zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vgv-kibo@poststelle.rlp.de oder
 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de
- erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de, oder
 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de
- erhoben werden.

Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Erhebung des angeforderten Betrages nicht aufgehalten.

Kirchheimbolanden, 16.08.2016



(Haas)

Bürgermeister



Verbandsgemeindewerke
67292 Kirchheimbolanden
AZ.: VGW/825-36/19/ku

Kirchheimbolanden, 16.08.2016

BEKANNTMACHUNG

1. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern hat dem Landesbetrieb Mobilität Worms, Schönauer Straße 5, 67547 Worms, mit Bescheid vom 01.08.2016 die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Bereich der L 399 (Kirchheimbolander Straße) und L 406 (Hauptstraße) in der Ortslage Oberwiesen über Regenwasserkanäle in den Wiesbach und den verrohrten Lochwiesengraben (Gewässer III. Ordnung) erteilt.
2. Gemäß § 108 LWG i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG liegt eine Ausfertigung des Bescheides mit dazugehörigem Plansatz in der Zeit

vom 22.08.2016 bis 05.09.2016

bei den Verbandsgemeindewerken, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 106, zur Einsichtnahme aus.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Erlaubnisbescheid gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.



Kurz
Werkleiter

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/10/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Windpark Rüssinger Berg - Teilbereich Marnheim“, Ortsgemeinde Marnheim gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Ortsgemeinde Marnheim hat am 21.06.2016 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „**Windpark Rüssinger Berg - Teilbereich Marnheim**“ öffentlich auszulegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

29.08.2016 bis einschließlich 30.09.2016

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme erneut öffentlich aus.

In dieser Zeit können Anregungen und Einwendungen vorgebracht werden. Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Fachgutachten mit Umweltbezug als Bearbeitungsgrundlage für den Umweltbericht:

- Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Rüssinger Berg; Büro für Faunistik und Landschaftsökologie BFL, 30.07.2015
- Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Rüssinger Berg; Büro für Faunistik und Landschaftsökologie BFL, 05.08.2015
- Grünordnungsplan, L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH, 17.05.2016

-2-

- Schallimmissionsprognose für 3 WEA am Standort Rüssinger Berg; DEKRA, 17.03.2016
- Bestimmung des Schattenwurfs durch 3 WEA vom Typ E-115 am Standort Rüssinger Berg; Anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, 18.02.2016

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange TÖB, sonstiger Behörden und Umweltverbände im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (18.11.2013 bis einschl. 17.12.2013):

- Kreisverwaltung Donnersbergkreis-Untere Landesplanungsbehörde 06.12.2013 – **Mensch, Sachgüter, Boden, Artenschutz:** Planerfordernis nicht ausreichend begründet, Gesamtkonzept für VG erforderlich
- Landesbetrieb Mobilität Worms, 13.12.2013 – **Mensch, Sachgüter:** um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der angrenzenden Landstraße zu gewährleisten, sind bestimmte Abstände einzuhalten (Kippöhe)
- DLR Westpfalz, 09.12.2013 – **Sachgüter:** Zusammenhang landwirtschaftlicher Flächen beachten, Ausgleichsflächen begrenzen
- Deutsche Telekom 29.11.2013 – **Sachgüter:** Schutz von Telekommunikationslinien
- SGD Süd, Wasser, Abfall Bodenschutz, 28.11.2013 – **Wasser und Boden:** Flächenversiegelung, Veränderung des Oberflächenwasserabflusses, Schutz des Grundwassers, Prüfung der bodenschutzrelevanten Aspekte im Umweltbericht
- Planungsgemeinschaft Westpfalz, 12.12.2013 – **Mensch, Sachgüter, Boden, Artenschutz:** Beachtung übergeordneter Planungen
- Landesjagdverband 25.11.2013 – **Artenschutz:** zeitnahe Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen
- Telefonica Deutschland 10.12.2013 – **Sachgüter:** Schutz einer bestehenden Richtfunkverbindung
- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 20.11.2013 – **Sachgüter:** militärischer Flugplatz Ramstein
- Landesamt für Geologie und Bergbau, 28.11.2013 – **Boden, Sachgüter:** Hinweis auf problematischen Baugrund, Vorbehaltsfläche Rohstoffgewinnung
- Bundesnetzagentur 22.11.2013 – **Sachgüter:** Hochspannungsleitungen

Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (18.11.2013 bis einschl. 17.12.2013):

- Bürger 1, 16.12.2013 – **Sachgüter:** Vergrößerung des Geltungsbereich zur Einbeziehung von Grundstücken
- Bürger 2, 16.12.2013 – **Sachgüter:** Vergrößerung des Geltungsbereich zur Einbeziehung von Grundstücken

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Gemeinden Rüssingen und Marnheim auf dem Rüssinger Berg, ca. 1,5 km westlich von Rüssingen. Das Gebiet umfasst eine Fläche von rund 43,9 ha.

-3-

Ein Teilbereich des Grundstücks Plan-Nr. 3781 bildet den nördlichsten Teil des Geltungsbereichs.

im Osten wird der Geltungsbereich begrenzt durch die Gemarkungsgrenze zwischen Marnheim und den beiden Ortsgemeinden Albisheim und Rüssingen in der Verbandsgemeinde Göllheim.

Im Süden endet der Geltungsbereich am Wirtschaftsweg Plan-Nr. 2964, der Weg liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

Ein Teilbereich des Grundstücks Plan-Nr. 2868 bildet den westlichen Abschluss des Geltungsbereichs und liegt innerhalb.



-4-

Die Entfernung zu den nächsten Ortslagen beträgt zu Rüssingen und Marnheim ca. 1,5 km, zum Elbisheimerhof und Lindenhof ca. 1,0 km und zu den Gemeinden Albisheim und Göllheim 3,5 bzw. 3,0 km.

Marnheim den, 19.08.2016



(Duwensee)
Ortsbürgermeister

